

Stadt Hörstel

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis 11.02.2022

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
01	Bürger*in vom 02.02.2022	<p>im Umweltbericht zur 60.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel wird zu dem Punkt „Verkehr“ (S. 26) angeführt, dass die Erschließung ausgehend von der Kreisstraße14 über eine Privatstraße erfolge.</p> <p>Bereits im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 08.06.2015 wurde die Anregung geäußert, auch eine Erschließung von der südöstlichen Seite aus in Betracht zu ziehen.</p> <p>Diese Anregung ist danach von mehreren Personen aufgegriffen worden, zuletzt von mir am 15.12.2021 in der Ratssitzung während der „Fragestunde für Einwohner“.</p> <p>Vor der Nutzung der Fläche als Flugplatz gab es bereits Wegeverbindungen von Hörstel nach Dreierwalde, was ältere Einwohner aus Dreierwalde berichteten. Eine erneute Anbindung in Höhe des Wirtschaftsweges „Rollbahn“ würde insbesondere als Rad- und Fußwegeverbindung eine Verkürzung um ca. 1,3 km der Strecke Hörstel (OstenwalderStr.2) bis zum westlichen Ende des Wirtschaftsweges „Rollbahn“ ergeben. Alternativ wäre auch eine Rad- und Fußwegeverbindung vom nördlichen Punkt des Postmeierweges südlich der Hörsteler Aa entlang bis zum gegenwärtigen Haupteingang vorstellbar. Besonders für Personen aus den Hörsteler Bau- und Siedlungsgebieten wie dem „Uferquartier“, die in dem Plangebiet bereits jetzt oder zukünftig arbeiten, würde diese Möglichkeit Vorteile bringen.</p> <p>Auch für die Bereiche Freizeit und Touristik wie Deutsches Naturerbe/DBU u. NSG „Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“ würden nachhaltige Entwicklungen ermöglicht.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan (Maßstab 1:10.000) können und werden einzelne innerstädtische Fuß- und Radwege in der Regel erst dann dargestellt, wenn es sich um innerörtliche Hauptverbindungen mit regionaler Bedeutung handelt.</p> <p>Dieses bedeutet aber nicht, dass wenn keine Darstellung im FNP erfolgt Fuß- und Radwege innerhalb der Flächen nicht zulässig oder möglich sind.</p> <p>Die auf den Flächennutzungsplan (als vorbereitender Bauleitplan) folgende Planungsebene des Bebauungsplans (verbindlicher Bauleitplan) kann dann Verkehrsflächen, auch für Fuß- und Radwege, festsetzen.</p> <p>Generell ist eine gute Vernetzung, auch mit Fuß- und Radwegen, des ehemaligen Nato-Flugplatzgeländes mit den umliegenden Siedlungsbereiche geplant. Auch die anstehende Mobilitätswende zu klimagerechteren Verkehrsmitteln erfordert dieses dringend.</p> <p>Berücksichtigt werden müssen dabei neben der Verkehrsverbindung für Pendler, Schüler, Erholungssuchende u.ä., die möglichen Auswirkungen eines solchen Weges auf den Arten- und Biotopschutz. Störungsempfindliche Gebiete, z.B. Brutgebiete Wiesenvögel, sind mit Schutzabständen zu beachten.</p> <p>Die Anregung nach einer guten und attraktiven Fuß- und Radwegverbindung von Dreierwalde in Richtung Hörstel wird in den weiteren Planungsprozess, insbesondere der Bebauungsplanung, aufgenommen.</p>

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		<p>Zur weiteren Begründung verweise ich auf den IVZ-Bericht „Bis 2030 soll der CO2-Ausstoß entscheidend reduziert werden — Auch Hörstel steckt sich hohe Ziele“ vom 02.02.2022.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“ aufgenommen.</p>
02.1	<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW, Oberhausen vom 11.02.2022</p>	<p>im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein- Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung bzw. erhebe folgende Einwendung:</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre bisherigen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken in vollem Umfang aufrecht und lehnen die 60. Änderung des FNP der Stadt Hörstel ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Gelände hat eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz, die angestrebten wirtschaftlichen Nutzungen, die im FNP festgeschrieben werden sollen, haben massive, negative Auswirkungen auf den Bestand an geschützten Arten und auf die ökologische Funktionsfähigkeit der überplanten Bereiche.</p> <p>Die hohe Bedeutung des Geländes für gefährdete und geschützte Arten wird von verschiedenen Kartierungen bestätigt (ASF und UWB Büro Mestermann, Daten der Biologischen Station des Kreises Steinfurt).</p> <p>Die Ausweisung des Nordteils des ehemaligen Flughafengeländes als Nationales Naturerbe und NSG verdeutlicht die Wertigkeit für die Natur eindrücklich.</p> <p>Von seiner Strukturierung und seinem Artenbestand unterscheidet sich der Südteil des Geländes nicht vom Nordteil.</p> <p>Warum der nachweislich hohe, naturschutzfachliche Wert des Gesamtgeländes durch die wirtschaftliche Nutzung des Südteils</p>	<p>Die für die Beurteilung von Auswirkungen auf den Artenschutz allein zuständige Untere Landschaftsbehörde (UNB) des Kreis Steinfurt hat in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2021 ausgeführt: <i>„Aus Artenschutzsicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.“</i></p> <p>In Rahmen der öffentlichen Auslegung der Flächennutzungsplanänderung hat die UNB des Kreises Steinfurt am 14.02.2022 keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die vom Landesbüro vorgetragenen hohe Bedeutung der Flächen für den Artenschutz sind der Stadt Hörstel bekannt und haben bei der Konzipierung der Nutzungsmöglichkeiten des ehemaligen Flugplatzareals einen hohen Stellenwert.</p> <p>Das städtebauliche Gesamtkonzept zeigt den realistischen Kompromiss zwischen der Nutzungsfortsetzung der Bestandsbereiche und den Belangen des Artenschutzes auf. Hier sei nur auf den, auch mit der UNB abgestimmten Nutzungsverzicht der Landebahn einschließlich Wiesenflächen und entsprechender Pufferflächen zu schützenswerten Bereichen hingewiesen.</p> <p>Die nachteilige Beeinflussung oder Gefährdung des Nordteils des ehemaligen Flughafengeländes als Nationales Naturerbe und NSG wird nicht gesehen.</p> <p>Erst im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt in Abstimmung mit der allein zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, die detaillierte Untersuchung der Artenschutzbelange und die Bewältigung der möglichen Konflikte durch erforderliche und notwendige</p>

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		<p>gemindert und gefährdet werden soll, ist in keiner Weise nachvollziehbar.</p> <p>Die schützenswerten Arten sind weitgehend gleichmäßig und in hoher Dichte über das Flugplatzgelände verteilt.</p> <p>Stellvertretend soll am Beispiel der planungsrelevanten Brutvogelarten dargestellt werden, wie sich die geplante Nutzungsänderung auswirken würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für alle aufgeführten (ASF und UWB) Brutvogelarten ist ein Bestandsrückgang zwischen zwei Dritteln und einem vollständigen Verlust (66,6% - 100%) zu erwarten. Lediglich die Feldlerche stellt mit 25% Bestandsrückgang eine Ausnahme dar, weil ein größerer Teil ihres Brutareals (Grünlandbereiche westlich und östlich des Runways) in der überarbeiteten Version der FNP-Änderung erfreulicherweise von der Nutzung ausgenommen werden soll. – Von den Brutvögeln der kleinräumig strukturierten Gehölz- und Gebüschbereiche wird hingegen erwartet, dass bei zahlreichen Arten lediglich ein Brutpaar im Bereich verbleibt, wodurch sich die Vulnerabilität der Arten stark erhöhen würde, so dass auch für diese Arten ein vollständiger Verlust nicht ausgeschlossen werden kann. – Bereits an diesem Beispiel wird deutlich, wie fatal sich die Nutzungsänderungen auf die wertvollen Bereiche auswirken würde und dass nur bei einer Nichtdurchführung der Planung die Schädigung der Natur verhindert werden kann. – Planungsalternativen, die einen schonenden Umgang mit dem wertvollen Gebiet ermöglichen, sind nicht geprüft worden. – Die Naturschutzverbände sprechen sich nochmals für eine Nicht- Durchführung der vorliegenden Planung aus und regen als mögliche Alternative die Entwicklung eines Kompensationsflächenpools nach Vorbild des Nordteils an. 	<p>Vermeidung, Minderung und/oder (vorgezogener) Kompensation von Eingriffen sowie deren konkrete Festsetzungen.</p> <p>Die vorliegenden und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Untersuchungen zum Bestand, zum Eingriff und zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen lassen die Durchführbarkeit der Planung vermuten.</p> <p>Die in der Stellungnahme angeführten und befürchteten Auswirkungen auf planungsrelevante Brutvogelarten entsprechen nicht den Ermittlungen der vorliegenden und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Gutachten.</p> <p>Planungsalternativen wurden geprüft, bereits die in der Stellungnahme als „Erfreulich“ bezeichnete Rücknahme von Nutzungen im Bereich der Start- und Landebahn sowie der „Runways“ und zu den nördlichen Schutzbereichen belegen dieses.</p> <p>Die geforderte Nichtdurchführung der Planung ist keine Alternative der Stadtentwicklung der Stadt Hörstel und entspricht auch nicht der Zielsetzung des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Forderung der Stellungnahme nach Nichtdurchführung der Planung wird nicht gefolgt.</p>
02.2		Aus Sicht der Naturschutzverbände weist die Planung weitere Defizite auf, z.B.:	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> – Die geschützten Biotope (GB) sind trotz ihres gesetzlich verankerten Schutzstatus nicht in der Planung berücksichtigt, weder in der kartographischen FNP-Darstellung noch textlich in Konzepten, die den vorgeschriebenen Schutz gewährleisten könnten. – Da es sich teilweise um kleine Biotopflächen handelt, muss außerdem eine ausreichend große Pufferzone berücksichtigt werden, um die Biotope vor schädlichen Einflüssen zu schützen und die Funktionalität auch zukünftig sicherzustellen. – Der Betrieb zur Topfpflanzenzucht ist nach wie vor als Nutzung erwähnt, obwohl von dem Betrieb nachweislich Schäden für die angrenzenden Flächen ausgehen (Störung der Brutvögel in den Offenlandbereichen, Nährstoffeintrag auf angrenzenden Flächen, insbesondere den nahegelegenen GBs mit Magerwiesen- Standorten.) – Bei der Fledermauserfassung ist nicht untersucht worden, ob die Shelter eine Bedeutung für Fledermäuse haben, z.B. als Quartiere. Mit den eingetragenen Horchbox-Standorten und den Transsekt- Begehungen lässt sich die Nutzung der Shelter durch Fledermäuse nicht sicher ausschließen. – Es werden weiterhin Offenlandbereiche für die Nutzung durch Photovoltaik ausgewiesen, obwohl die entsprechenden Bereiche damit ihre Funktion als Brutplatz für besonders gefährdete Vogelarten des Offenlandes verlieren (Struktureffekt). Dies ist in einem Landschaftsbereich mit besonderer Verantwortung für den Biotopverbund von Lebensräumen für gefährdete Wiesenvögel (VB-MS-3611-004) eine ungeeignete Nutzung. – Insgesamt müssen die Umlandbeziehungen innerhalb des genannten Biotopverbundbereiches genauer untersucht und in die Planung einbezogen werden. 	<p>Die geschützten Biotope sind im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung angeführt und berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt geschützte Biotope in der kartographischen FNP-Darstellung aus Gründen der Lesbarkeit nicht dar. Innerhalb der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt die Darstellung.</p> <p>Das Erfordernis für eine Pufferzone muss im Einzelfall im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung geprüft werden.</p> <p>Der Verlust von Brutstandorten wird im Rahmen von CEF-Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Maßnahmen zur Verminderung bzw. Verhinderung des Stoffeintrages können im Umweltbericht zur nachgelagerten Bebauungsplanung ermittelt werden.</p> <p>Eine Untersuchung der abzubrechenden Shelter bzw. weiterer Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren erfolgt in Abstimmung mit der UNB vor einem Abbruch.</p> <p>Der Verlust von Brutstandorten wird im Rahmen von CEF-Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Notwendigkeit der Untersuchung der Umlandbeziehungen innerhalb des Biotopverbundbereichs wird im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung geprüft.</p>

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
			<p>Erst im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt in Abstimmung mit der allein zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, die detaillierte Untersuchung der Artenschutzbelange und die Bewältigung der möglichen Konflikte durch erforderliche und notwendige Vermeidung, Minderung und/oder (vorgezogener) Kompensation von Eingriffen sowie deren konkrete Festsetzungen.</p> <p>Die vorliegenden und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Untersuchungen zum Bestand, zum Eingriff und zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen lassen die Durchführbarkeit der Planung vermuten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
02.3		<p>Wichtig aus Sicht der Naturschutzverbände sind außerdem u.a. folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der gesamte Flugplatzbereich muss von Störungen freigehalten werden, um den Fortbestand der geschützten Arten zu sichern. Dazu sind Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen ebenso notwendig, wie die Aufrechterhaltung und Ergänzung der Umzäunung der sensiblen Naturflächen. – Zur Förderung des vorhandenen Potentials für den Artenschutz sind weitere Optimierungsmaßnahmen auf den Flächen wünschenswert, wie z.B. die weitere Entsiegelung des Runways, des Taxiways und der Zufahrtswege. – Die notwendige Pflege der Biotope ist zu gewährleisten, z. B. eine zweischürige Mahd der Grünlandbereiche bei Verzicht auf jegliche Düngung. – Maßnahmen zum Biotopverbund mit angrenzenden Naturschutzflächen sollten geplant und durchgeführt werden, z.B. zum Schutz des mageren Grünlandes, der brütenden Wiesenvögel und der Amphibien (z.B. Knoblauchkröte oder Kreuzkröte). <p>Auch die Betrachtung von Details der Planung verdeutlicht, dass die vom Flächennutzungsplan in der geänderten Fassung vorgesehene Nutzung das vorhandene Potential des Geländes eher</p>	<p>Erst im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt in Abstimmung mit der allein zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, die detaillierte Untersuchung der Artenschutzbelange und die Bewältigung der möglichen Konflikte durch erforderliche und notwendige Vermeidung, Minderung und/oder (vorgezogener) Kompensation von Eingriffen sowie deren konkrete Festsetzungen.</p> <p>Die vorliegenden und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Untersuchungen zum Bestand, zum Eingriff und zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen lassen die Durchführbarkeit der Planung vermuten.</p> <p>Wünschenswerte Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess auf Erfordernis und Möglichkeit hin geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Forderung der Stellungnahme nach Nichtdurchführung der Planung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		<p>zerstört als fördert. Vor diesem Hintergrund wiederholen die Naturschutzverbände ihre Forderung nach einer angepassten Nutzung, die das Potential für den Natur- und Artenschutz unterstützt und weiterentwickelt, wie es z.B. mit einem Kompensationsflächenpool möglich wäre.</p> <p>Bei derart gravierenden Konflikten mit dem Artenschutz besteht die Gefahr, dass es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine nicht- vollziehbare Planung handelt, da aufgrund der erheblichen Folgen der Eingriffe hohe Flächenbedarfe für die Kompensation entstehen, die vor einer Planänderung nachgewiesen werden müssen, um sicherzustellen, dass ein Funktionsausgleich für die von den Eingriffen verursachten Schäden möglich ist.</p>	